

Eingangsvermerke

PLZ, Ort, Datum

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Ihr Antrag wird in 1-facher Ausfertigung; die Anlagen in der genannten Anzahl benötigt.
Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, machen Sie alle weiteren Angaben auf Beiblättern, die dann als Anlagen gekennzeichnet werden sollen.
Die personenbezogenen Daten dieses Antrags werden, aufgrund vom § 12 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) erhoben.

Landratsamt Rottal-Inn
Straßenverkehrsbehörde

Industriestr. 18, Gebäude 8

84347 Pfarrkirchen

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung

für die Ausübung für den Weiterbetrieb

eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Hinweis zur Datenerhebung:

Nach § 12 Abs. 2 PBefG sind dem Genehmigungsantrag Unterlagen beizufügen, die ein Urteil über die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs ermöglichen. Dies kann durch die in der Beilage zum Antrag vorgesehene Übersicht über das Betriebsvermögen erfolgen. Falls Sie nicht bereit sind, diese Angaben zu machen, müssen Sie durch andere geeignete Unterlagen belegen, daß Ihnen das für die Betriebseinrichtung und Betriebsfortführung erforderliche Kapital tatsächlich zur Verfügung steht.

Antragsteller

Name, Vorname, Firma

Wohnsitz

Betriebsitz

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Familienstand

Beruf und Tätigkeit (erlernt)

z. Zt. ausgeübt

Vor- und Geburtsname des Ehegatten

Ist ein Ermittlungs-/Strafverfahren anhängig?

ja nein

Die Genehmigung wird beantragt für:

- den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) den Verkehr mit Mietwagen (§ 49 PBefG)
- Ausflugsfahrten mit Pkw (§ 48 Abs. 1 PBefG) Ferienziel-Reisen mit PKW (§ 48 Abs. 2 PBefG)
- Gelegenheitsverkehr mit KOM (§§ 48,49 PBefG) mit einer Gültigkeit bis zum

Die Genehmigung wird für folgende Fahrzeuge beantragt:

Art	Kennzeichen	Hersteller	Fahrzeug-Ident.-Nr.	Sitzplätze	Für wen ist das Fahrzeug zugelassen

Sollen Kraftfahrzeuge, die schon in einem Linienverkehr eingesetzt sind, im beantragten Gelegenheitsverkehr verwendet werden?
Ggf. welche?

Nur für Taxen: In welcher Gemeinde soll(en) das Taxi/die Taxen öffentlich bereitgestellt werden?

Gemeinde:

Ist der Antragsteller schon im Besitz einer gültigen Genehmigung zur Personenbeförderung?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat er eine solche früher besessen?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Falls ja: Genehmigte Verkehrsart/Verkehrsform?

Genehmigungsbehörde:

Datum und Aktenzeichen der Genehmigung

Die vorstehenden Angaben sind nach bestem Wissen gemacht. Es ist mir bekannt, daß eine Genehmigung, die aufgrund unrichtiger Angaben erteilt wurde, zurückgenommen werden kann.

Unterschrift und Firmenstempel

Informationen zum Datenschutz im Landratsamt Rottal-Inn



Das Landratsamt Rottal-Inn erfasst Ihre personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Ausübung bzw. für den Weiterbetrieb eines Gelegenheitsverkehrs mit Kraftfahrzeugen zu bearbeiten.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen, Tel. 08561 20-0, info@rottal-inn.de.

Bei Antragstellung sind Sie **verpflichtet**, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 12 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG). Wenn Sie keine oder keine vollständigen Angaben machen, können wir Ihren Antrag möglicherweise nicht richtig und vollumfänglich bearbeiten.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei der betroffenen Person, also bei Ihnen, erhoben. Besteht ein Rechtsanspruch auf Auskunft über die Daten und wird dieser Auskunftsanspruch von Ihnen nicht erfüllt, so behalten wir uns vor, die benötigten Daten bei anderen Stellen zu erheben.

Die **Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten** ergeben sich aus dem Personenbeförderungsgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie dem Bayerischen Datenschutzgesetz.

Eine **Weitergabe** Ihrer Daten an andere öffentliche Stellen erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 5 Bayerisches Datenschutzgesetz).

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Rottal-Inn so lange **gespeichert**, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Sie haben folgende **Rechte**:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf **Berichtigung** zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung** oder **Einschränkung** der Verarbeitung verlangen sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht oder die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein **Recht auf Datenübertragbarkeit** zu.
- Falls Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Rottal-Inn durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die **Einwilligung** jederzeit für die Zukunft **widerrufen**. Der Widerruf wirkt jedoch nicht rückwirkend, sodass die vor dem Widerruf stattgefundene Verarbeitung rechtmäßig bleibt.

Sollten Sie von Ihren hier genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Rottal-Inn erreichen Sie unter folgender Anschrift: Landratsamt Rottal-Inn, Ringstr. 4 – 7, 84347 Pfarrkirchen
Telefon: 08561 20-0, E-Mail: dsb@rottal-inn.de.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, Telefon: 089 212672-0, Telefax: 089 212672-50,
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de/>